

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/afcac8b5-e1e4-37d8-a21a-28e5edbbbd1b>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Ämtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 92 BBergG - Ausführung der Grundabtretung

(1) ¹Die Ausführung einer Grundabtretung ist nur zulässig, wenn die Entscheidung über den Antrag nach [§ 77](#) unanfechtbar geworden ist und der Grundabtretungsbegünstigte

1. bei Festsetzung einer Entschädigung in einem einmaligen Betrag die Entschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt hat,
2. bei Festsetzung einer Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen die erste Rate gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt und für weitere drei Raten angemessene Sicherheit geleistet hat.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Entscheidung nach [§ 91](#) unanfechtbar geworden ist; in diesem Fall kann die zuständige Behörde auf Antrag des Entschädigungsberechtigten die Ausführung der Grundabtretung davon abhängig machen, dass der Grundabtretungsbegünstigte zusätzlich für einen angemessenen Betrag Sicherheit leistet. ³Einer unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag nach [§ 77](#) steht eine Einigung der Beteiligten im Verfahren gleich, wenn die Einigung durch eine Niederschrift von der zuständigen Behörde beurkundet worden ist. ⁴Mit Beginn des von der zuständigen Behörde festzusetzenden Tages wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Entscheidung über die Grundabtretung geregelten Rechtszustand ersetzt.

(2) ¹Wird die Entscheidung über die Grundabtretung nur wegen der Höhe der Entschädigung von einem oder mehreren Entschädigungsberechtigten angefochten, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Grundabtretungsbegünstigten die vorzeitige Ausführung der Grundabtretung anordnen, wenn eine von ihr zur Sicherung der Ansprüche der Anfechtenden für erforderlich erachtete Sicherheit geleistet ist und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. ²Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit entscheidet die zuständige Behörde.

(3) ¹Ist die Ausführung der Grundabtretung zulässig, übersendet die zuständige Behörde dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung über den Antrag nach [§ 77](#), der Entscheidung nach [§ 91](#) oder der Niederschrift nach Absatz 1 Satz 3 und ersucht es, die Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen. ²Mit dem Ersuchen ist dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Festsetzung nach Absatz 1 Satz 4 und im Fall des Absatzes 2 auch der Anordnung über die vorzeitige Ausführung der Grundabtretung zu übersenden.

